BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 1/14 S

L 5 KR 729/13 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 KR 212/13 (SG Münster)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Kopenhagener Straße 1, 44269 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r und die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 2014 - L 5 KR 729/13 B - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das SG Münster hat den Antrag des Klägers, ihm für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin B. , zu bewilligen, mit Beschluss vom 13.11.2013 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 16.1.2014 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten und von dort am 31.1.2014 an das BSG weitergeleiteten Schreiben vom 28.1.2014 "sofortige Beschwerde" eingelegt.

2 Die Beschwerde an das BSG ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden. Im Übrigen können Rechtsmittel beim BSG nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte wirksam eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter *(§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG)*.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS